REISEANDENKEN OHNE BEDENKEN





Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

WAS ES BEI SOUVENIRS ZU BEACHTEN GIBT

Souvenirs sind besondere Urlaubserinnerungen. Es gibt jedoch viele Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, aber auch Kunsthandwerk, die nicht unbedenklich sind. Diese Broschüre gibt Ihnen eine Übersicht darüber, bei welchen Arten von Souvenirs Vorsicht geboten ist. Sie kann jedoch nicht alle Fälle abbilden, bitte informieren Sie sich daher vor Ihrer Abreise auf www.blv.admin.ch oder in der App des Schweizerischen Zolls.

Im Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) haben sich 180 Länder zu strengen internationalen Handelskontrollen zum Schutz von mehr als 30 000 Tier- und Pflanzenarten verpflichtet. Für Einfuhr und Ausfuhr betroffener Arten benötigen Sie besondere Bewilligungen.



BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, DEREN HANDEL GENERELL VERBOTEN IST

- Elfenbein und sonstige Produkte vom Elefant
- Rhinozeroshörner



- Wildkatzenfelle
- Meeresschildkröten und Produkte aus Schildpatt
- Andenken aus Rio-Palisander-Holz





BEISPIELE FÜR SOUVENIRS, BEI DENEN VORSICHT GEBOTEN IST

PRODUKTE TIERISCHER ODER PFLANZLICHER HERKUNFT WIE

- · Objekte aus Vogelfedern
- bestimmte ätherische Öle wie Sandel- und Rosenholzöl
- Räucherstäbchen aus bestimmten Holzarten
- Muscheln
- Reptillederprodukte
- Kaviar
- Korallenschmuck
- lebende Pflanzen wie Orchideen und Kakteen



BEISPIELE FÜR UNBEDENKLICHE SOUVENIRS

- Stoffe aus Wildseide oder Pflanzenfasern
- Steinskulpturen
- Flechtarbeiten
- Bücher, Zeichnungen, Malereien
- · Souvenirs aus FSC-Holz
- · Schmuck aus Glas/Steinen
- Handwerk aus Draht und Blech



LEBENSMITTEL

Die Einfuhr vieler Lebensmittel ist grundsätzlich verboten. Für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten je nach Produkt und Herkunftsland unterschiedliche Vorschriften. Welche Bestimmungen für welches Land gelten, hängt von dem jeweiligen Seuchenstatus des Landes ab. Informieren Sie sich zur Sicherheit auf www.blv.admin.ch, bevor Sie Lebensmittel in die Schweiz mitbringen.

ALLGEMEIN

Eingeführte Lebensmittel dürfen ausschliesslich für den Eigengebrauch, also nur für den Verzehr durch die Familie oder eingeladene Freunde bestimmt sein. Informieren Sie sich im Falle von Seuchenausbrüchen über allfällige Einfuhrsperren.

EINREISE AUS DER EU

Das Mitbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft für den Eigengebrauch ist ohne Formulare oder Kontrollen möglich. Die Herkunft solcher Lebensmittel muss aber nachvollziehbar (dokumentiert) sein.

(Für Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und den Vatikan gelten die gleichen Bedingungen.)

EINREISE AUS EINEM DRITTLAND





Fleisch und Produkte, in welchen Fleisch enthalten ist



Milch und Milchprodukte

ERLAUBTE EINFUHR MIT HÖCHSTMENGEN PRO PERSON



Fische, 20 kg** (inklusive Krebsund Weichtieren)



Honig, 2 kg**



Kaviar, 125 g**
(Achtung: CITES-Bestimmungen beachten!)

^{**} Maximale Menge pro Person



ERLAUBTE EINFUHR OHNE AUFLAGEN

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süsswaren
- Teigwaren, die keine Form von Fleisch enthalten
- Fleischextrakte/-konzentrate und abgepackte Suppenaromen



Detaillierte Informationen zu weiteren erlaubten Lebensmitteln erhalten Sie unter www.blv.admin.ch.

KERAMIKGESCHIRR

Glasuren können giftige Schwermetalle enthalten.
Lebensmittel oder Getränke, die mit diesen Gefässen
in Kontakt kommen, können Vergiftungen hervorrufen.
Lassen Sie handgefertigte Keramikgefässe unbekannter
Herkunft bei einem kantonalen Laboratorium auf ihre
Lebensmitteleignung prüfen. Diese Empfehlung gilt auch
für Metallobjekte (Teekrüge, Töpfe, Besteck).

LEBENDE TIERE

Bei der Wiedereinfuhr von Heimtieren gibt es viele Bestimmungen zu beachten, informieren Sie sich auf www.blv.admin.ch. Überlegen Sie es sich gut, wenn Sie ein Tier aus den Ferien mit nach Hause nehmen möchten. Gerade Strassenhunde sind nicht an das Leben mit Menschen in einem Haushalt gewöhnt und es besteht ein Risiko, dass sie Verhaltensprobleme entwickeln. Kaufen Sie deshalb nie ein Tier aus Mitleid oder aus einer Ferienlaune heraus. Für die Einreise von Hunden und Katzen aus Tollwutrisikoländern gelten strenge Vorschriften, zudem ist für die direkte Einfuhr in die Schweiz eine Bewilligung erforderlich. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder eingeschläfert.



Denken Sie an den Artenschutz. Viele Vögel, Reptilien etc. sind durch CITES geschützt und für die Einfuhr in die Schweiz sind Bewilligungen erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN

ZOLL

Der schweizerische Zoll hat die App «Reise und Waren» herausgegeben. Damit können Reisende bereits im Ausland prüfen, welche Waren zur Einfuhr erlaubt sind oder abgabefrei eingeführt werden können.

WWF

Auch die WWF App «WWF Ratgeber» ist eine nützliche Hilfe auf Reisen. In der Rubrik «Souvenirs» sind die Andenken in Kategorien gelistet: verboten, mit Bewilligung und ohne Bewilligung.

ZOLI.



ww





KONTAKT

KONTAKTSTELLE FÜR UNSERE KUNDINNEN UND KUNDEN

BLV

Tel. +41 (0)58 463 30 33

E-Mail info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

CITES

Tel. +41 (0)58 462 25 41

E-Mail cites@blv.admin.ch

www.cites.ch

HERAUSGEBER Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern BILDNACHWEIS Getty Images, iStockphoto VERTRIEB BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern www.bundespublikationen.admin.ch, Bestellnummer: 341.505.D

März 2016